

Statuten

des Vereins

Arbeitsmarktkontrolle für das Baugewerbe, AMKB

1. Name und Sitz¹

- 1.1 Unter dem Namen «Arbeitsmarktkontrolle für das Baugewerbe, AMKB», nachstehend AMKB genannt, besteht ein im Handelsregister eingetragener Verein gemäss den Bestimmungen von Art. 60 ff. ZGB² mit Sitz in 4410 Liestal.

2. Zweck / Kompetenzen

- 2.1 Die AMKB bezweckt - als eine von den Dachverbänden der Sozialpartner errichtete und getragene Organisation - in enger Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden die auf Gesetz oder allgemeinverbindlich erklärten Gesamtarbeitsverträgen beruhende Durchführung von Präventions- und Kontrollmassnahmen im Arbeitsmarkt. Die AMKB verfolgt keine Gewinnabsichten.

3. Mitglieder

- 3.1 Gründungsmitglieder der AMKB sind die Wirtschaftskammer Baselland als Dachverband der Arbeitgeber- und der Gewerkschaftsbund Baselland als Dachverband der Arbeitnehmerverbände sowie die Gewerkschaft Unia.

¹ Der Gebrauch der männlichen Schreibweise dient lediglich der Vereinfachung und bezieht sich auf Frauen und Männer.

² Schweizerisches Zivilgesetzbuch, SR 210

- 3.2 Mitglied der AMKB können Vertragspartner von Gesamtarbeitsverträgen werden, deren Durchführung der AMKB ganz oder teilweise obliegen. Die Mitgliedschaft bei der AMKB ist freiwillig. Das Aufnahmegesuch ist an die Mitgliederversammlung zu richten und bei der Geschäftsleitung einzureichen.
- 3.3 Voraussetzung für die Aufnahme eines Mitglieds ist die Anerkennung der gültigen Statuten, insbesondere der Bestimmungen zu den Kammern und dem Abstimmungsprozedere sowie die Verpflichtung zur Anerkennung des Schiedsgerichts. Dem Aufnahmegesuch ist eine entsprechende schriftliche, rechtsgültig unterzeichnete Erklärung beizufügen.
- 3.4 Die Mitglieder werden nach deren Aufnahme entweder der Kammer „Arbeitgeber“ oder der Kammer „Arbeitnehmer“ zugeteilt.
- 3.5 Jede Kammer verfügt über 1'000 Stimmen. Die Aufteilung der Stimmen auf die Kammermitglieder erfolgt durch das jeweilige Reglement, das die Gründungsmitglieder für ihre Kammern erlassen. Die Stimmverteilung muss im Hinblick auf den Vereinszweck nach sachlichen Kriterien erfolgen.
- 3.6 Bei der Neuaufnahme von Mitgliedern machen die Kammern die zukünftig geltende Stimmverteilung bekannt.
- 3.7 Der Vorstand führt ein Register der Mitglieder mit ihren Stimmrechten.

4. Mitgliedschaft

- 4.1 Der Austritt eines Mitglieds kann unter Beachtung einer Kündigungsfrist von 6 Monaten schriftlich zu Händen des Vorstandes auf das Ende des Kalenderjahres erfolgen.
- 4.2 Der Vorstand kann ein Vereinsmitglied ausschliessen, wenn es das Gesetz, die Statuten oder Vereinsbeschlüsse in schwerwiegender Weise verletzt. Das Mitglied ist vor dem Ausschluss anzuhören. Dem Ausgeschlossenen steht ein Rekursrecht an die nächste ordentliche Vereinsversammlung zu. Der Rekurs ist innert 30 Tagen nach Zustellung des Ausschlussentscheides mit eingeschriebenem Brief an den Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung zu richten. Der Entscheid der Mitgliederversammlung ist vereinsrechtlich endgültig.
- 4.3 Wer seinen Mitgliederbeitrag trotz Mahnung nicht bezahlt, wird mit der Nichtbezahlung automatisch ausgeschlossen und vom Vorstand von der Mitgliederliste gestrichen, ohne dass dem betreffenden Mitglied ein Rekursrecht an die Vereinsversammlung zusteht.
- 4.4 Jeder persönliche Anspruch der Mitglieder auf das Vereinsvermögen ist ausgeschlossen.
- 4.5 Beim Austritt aus dem Verein wird das Eintrittsgeld nicht zurückerstattet.

5. Organe

5.1 Die Organe³ der AMKB sind:

- a) die Mitgliederversammlung;
- b) das Co-Präsidium;
- c) der Vorstand;
- d) die Fachkommissionen;
- e) die Zentrale Paritätische Kontrollstelle, ZPK;
- f) der Geschäftsleiter/Leiter der Geschäftsstelle;
- g) die Revisionsstelle
- h) der Mediator.

6. Mitgliederversammlung

- 6.1 Oberstes Organ der AMKB ist die Mitgliederversammlung. Alle Mitglieder gehören einer der beiden Kammern „Arbeitgeber“ und „Arbeitnehmer“ an. Die Mitgliederversammlung wird vom Co-Präsidium bzw. bei deren Verhinderung von einem Mitglied des Vorstands geleitet (Sitzungsleiter). Der Geschäftsleiter/Leiter der Geschäftsstelle, nachstehend Geschäftsleiter genannt, nimmt an der Mitgliederversammlung mit beratender Stimme teil.
- 6.2 Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt und ist den Mitgliedern mindestens vier Monate vor der Durchführung anzuzeigen.⁴
- 6.3 Ausserordentliche Mitgliederversammlungen werden einberufen durch Beschluss des Vorstandes oder der ordentlichen Mitgliederversammlung. Eine Kammer oder die Revisionsstelle können ebenfalls die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung verlangen unter Bekanntgabe der Traktanden und der gestellten Anträge. In diesem Fall ist die ausserordentliche Mitgliederversammlung durch den Vorstand innert zwei Monaten nach Eingang des entsprechenden Antrages gemäss den Vorschriften in Ziff. 6.10 einzuberufen.
- 6.4 Bis 60 Tage vor einer vom Vorstand angesetzten Mitgliederversammlung können die Kammern Traktandierungen verlangen und Anträge stellen.

³ Art. 64 ff. ZGB

⁴ Art. 64-68 ZGB

- 6.5 Die Mitgliederversammlung hat folgende Befugnisse:⁵
- a) Festsetzung und Änderung der Statuten⁶;
 - b) Wahl des Co-Präsidiums;
 - c) Wahl des Vorstandes;
 - d) Wahl der Revisionsstelle;
 - e) Wahl des Mediators;
 - f) Aufnahme oder Ausschluss von Mitgliedern und Festsetzung des Eintrittsgeldes für Neumitglieder;
 - g) Kenntnisnahme des Revisionsberichtes über die Vereinsrechnung;
 - h) Genehmigung der Vereinsrechnung;
 - i) Décharge-Erteilung an die Organe;
 - j) Feststellung der Zahlungsunfähigkeit des Vereins, Beschluss über eine Insolvenzerklärung und Beauftragung des Vorstandes mit der Abgabe der Insolvenzerklärung;
 - k) Auflösung des Vereins;
- 6.6 Wenn es ein Sachgeschäft erfordert, kann der Vorstand externe Spezialisten mit beratender Stimme zu den Mitgliederversammlungen einladen.
- 6.7 Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn die anwesenden Mitglieder mindestens je einen Drittel der Stimmen der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerkammer vertreten. Stellvertretung mittels Vollmacht ist zulässig.
- 6.8 Die Mitgliederversammlung entscheidet durch übereinstimmenden Beschluss der beiden Kammern. Sind sich die beiden Kammern nicht einig, kommt kein Beschluss zustande.
- 6.9 Die Kammern fassen ihre Beschlüsse und vollziehen ihre Wahlen mit der einfachen Mehrheit der an der Mitgliederversammlung vertretenen Stimmen, d.h. dass sämtliche vertretenen Stimmen für die Auszählung massgebend sind, also auch Leerstimmen und nicht abgegebene Stimmen.
- 6.10 Die Einladungen zur Mitgliederversammlung werden schriftlich 30 Tage vor der Versammlung unter Bekanntgabe der Traktanden und der Anträge des Vorstandes zu den einzelnen Traktanden zugestellt. Bei ausserordentlichen Mitgliederversammlungen gemäss Art. 6.3 dieser Statuten beträgt die Einladungsfrist 20 Tage. Der Vorstand legt die Traktandenordnung fest, stellt Anträge bzw. Gegenanträge und verschickt die Einladung. Zu traktandierten

⁵ Art. 65 ZGB

⁶ Ein besonderes Quorum ist für eine Statutenänderung nicht vorausgesetzt.

Geschäften können von den Mitgliedern auch während der Versammlung Anträge gestellt werden.

- 6.11 Über nicht ordentlich traktandierete Geschäfte kann nur Beschluss gefasst werden, wenn beide Kammern zustimmen.
- 6.12 Der Sitzungsleiter kann die Redezeit zu einzelnen Traktanden beschränken. Er gliedert bei Anträgen und Gegenanträgen die Reihenfolge der Abstimmungen und formuliert zuhanden des Protokolls die Abstimmungsfragen.
- 6.13 Über die Vereinsbeschlüsse wird ein Beschlussprotokoll geführt. Als Protokollführer amtiert der Geschäftsleiter. Die Vereinsmitglieder können einzelne Voten zu Protokoll abgeben. Der Vorstand genehmigt das Protokoll der Mitgliederversammlung und versendet es binnen 90 Tagen an alle Vereinsmitglieder.
- 6.14 Die Kammern der Mitgliederversammlung können separate Sitzungen durchführen. Die Kammerversammlungen werden durch das entsprechende Mitglied des Co-Präsidiums geleitet. Die Bestimmungen der vorstehenden Ziff. 6.7 bis 6.12 gelten sinngemäss.
- 6.15 Kommen die Kammern in einem Sach- oder Wahlgeschäft zu keinem übereinstimmenden Beschluss und erachtet der Vorstand eine Beschlussfassung als dringlich, kann der Vorstand zu einer besonderen ausserordentlichen Mitgliederversammlung einladen. Der Vorstand entscheidet über die Dringlichkeit einer Beschlussfassung endgültig.

Der Vorstand lädt zur besonderen ausserordentlichen Mitgliederversammlung den Mediator und alle Mitglieder gemäss Ziff. 6.10 unter Beachtung einer Einladungsfrist von 20 Tagen ein.

7. Co-Präsidium

- 7.1 Das Co-Präsidium vertritt den Verein gegen aussen, bereitet die Geschäfte des Vorstandes vor, überwacht den Vollzug seiner Beschlüsse und ist vorgesetztes Organ des Leiters der Geschäftsstelle.
- 7.2 Das Co-Präsidium besteht aus je einem Vertreter der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerkammer und wird von der Mitgliederversammlung für eine Amtszeit von vier Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.
- 7.3 Je ein Mitglied des Co-Präsidiums wird von der Arbeitgeber- und der Arbeitnehmerkammer zur Wahl vorgeschlagen.
- 7.4 Das Co-Präsidium kann den Leiter der Geschäftsstelle und weitere Personen zu seinen Beratungen hinzuziehen.

8. Vorstand

- 8.1 Der Vorstand⁷ besteht aus dem Co-Präsidium und sechs Personen, drei von der Arbeitgeber- und drei von der Arbeitnehmerkammer zur Wahl vorgeschlagenen Mitgliedern.
- 8.2 Der Vorstand ist für die gleiche Amtsperiode gewählt wie das Co-Präsidium. Wiederwahl ist zulässig. Bei Ersatzwahlen während der Amtsperiode vollenden die neu Gewählten die laufende Amtsperiode. Der Vorstand konstituiert sich selbst, unter Vorbehalt der Befugnisse der Mitgliederversammlung. Er kann den Geschäftsleiter zu einzelnen Traktanden hinzuziehen.
- 8.3 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn je mindestens zwei Mitglieder der Arbeitnehmer- und Arbeitgebervertreter anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit dem doppelten Mehr, d.h. dass sowohl die Arbeitnehmer- als auch die Arbeitgeberseite mehrheitlich einem Beschluss zustimmen müssen. Besonders gilt:
- a) Kommt ein Beschluss nicht zustande, wird das Geschäft an der nächsten Vorstandssitzung nochmals traktandiert;
 - b) Kommt erneut ein Beschluss nicht zustande, kann das Geschäft erst nach zwölf Monaten wieder traktandiert werden; eine allfällig frühere Behandlung kann erfolgen, wenn beide Seiten zugestimmt haben.
 - c) Ist die Arbeitnehmer- oder die Arbeitgebervertretung im Vorstand der Auffassung, dass die Beschlussfassung keinen Aufschub erträgt, kann sie die Einberufung einer besonderen, ausserordentlichen Vorstandssitzung verlangen. Als Geschäft, das keinen Aufschub verträgt, gilt auch die Einladung zu einer besonderen, ausserordentlichen Mitgliederversammlung.
An einer besonderen, ausserordentlichen Vorstandssitzung nimmt der Mediator nach Ziff. 6.15 der Statuten teil.
- 8.4 Über die Vorstandsbeschlüsse wird ein Protokoll geführt. Als Protokollführer amtiert der Geschäftsleiter oder ein Mitglied des Vorstands.
- 8.5 Der Vorstand entscheidet in allen Angelegenheiten, die von den Statuten nicht anderen Organen des Vereins übertragen sind. Er hat folgende unübertragbaren Aufgaben und Befugnisse:
- a) die Oberleitung der AMKB und die Erteilung der nötigen Weisungen;
 - b) die Festlegung der Organisation und den Erlass von Reglementen und Weisungen;
 - c) die Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle sowie der Finanzplanung, sofern diese für die Führung des Vereins notwendig ist;

⁷ Art. 69 ZGB

- d) die Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsführung und der Vertretung betrauten Personen;
 - e) die Oberaufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen, namentlich im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen;
 - f) die Erstellung des Geschäftsberichtes sowie die Vorbereitung der Mitgliederversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse;
 - g) die Abgabe der Insolvenzerklärung beim zuständigen Konkursrichter im Falle der Zahlungsunfähigkeit;
 - h) den Abschluss von Leistungsverträgen im Rahmen des Vereinszwecks.
- 8.6 Der Vorstand kann die Vorbereitung und die Ausführung seiner Beschlüsse oder die Überwachung von Geschäften Ausschüssen oder einzelnen Mitgliedern zuweisen. Er hat für eine angemessene Berichterstattung an seine Mitglieder zu sorgen. Im Übrigen kann er die Geschäftsführung nach Massgabe eines Organisationsreglements der Geschäftsstelle übertragen.
- 8.7 Eine Person tritt in den Ausstand, sobald sie in ihren eigenen Interessen über das allgemein übliche Mass betroffen ist. Sie kann aber angehört werden.
- 8.8 Jedes Vorstandsmitglied kann während den Vorstandssitzungen Auskunft über alle Angelegenheiten des Vereins verlangen und ausserhalb der Sitzungen mit Ermächtigung des Co-Präsidiums in einzelne Dokumente der Geschäftsstelle Einsicht nehmen. Vom Auskunfts- und Einsichtsrecht ausgenommen sind Unterlagen über geplante Kontrolltätigkeiten der Geschäftsstelle.
- 8.9 Die Vorstandsmitglieder können über ihre Tätigkeiten und Wahrnehmungen im Vorstand Dritten frei berichten. Bezeichnet der Vorstand einzelne Geschäfte durch formellen Beschluss als vertraulich, ist das Geheimnis zu wahren.

9. Fachkommissionen

- 9.1 Für die Wahrnehmung von besonderen Präventions- und Kontrollaufgaben können Fachkommissionen als Organe der AMKB eingesetzt werden. Die von den Präventions- und Kontrollmassnahmen betroffenen Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbände ernennen die Mitglieder der Fachkommissionen.
- 9.2 Der Vorstand erlässt für jede Fachkommission ein Reglement, das insbesondere festhält:

- a) die in der Fachkommission vertretenen Verbände mit Anzahl ihrer Vertreter;
 - b) Wahl, Amtsdauer und Organisation;
 - c) Aufgaben und Befugnisse;
 - d) Entschädigungen;
 - e) Datenschutz.
- 9.3 Das Reglement kann die Fachkommissionen mit Entscheid- und Sanktionskompetenzen gemäss den geltenden Gesamtarbeitsverträgen und Leistungsvereinbarungen ausstatten. Die Entscheide der Fachkommissionen sind vereinsrechtlich endgültig.
- 9.4 Das Sekretariat der Fachkommissionen wird durch die Geschäftsstelle besorgt.

10. Zentrale Paritätische Kontrollstelle, ZPK

- 10.1 Die ZPK stellt das Organ zur Sicherung der Durchführung des Gesamtarbeitsvertrags für Branchen des Ausbaugewerbes in den Kantonen Basel-Landschaft, Basel-Stadt und Solothurn (GAV Ausbaugewerbe) nach Art. 7 des GAV Ausbaugewerbes dar. Für die ZPK gelten die folgenden speziellen Bestimmungen gemäss GAV Ausbaugewerbe:
- a) sie setzt sich zusammen aus vier Vertretern der am GAV Ausbaugewerbe beteiligten Arbeitgeber-Verbände und vier Vertretern der am GAV Ausbaugewerbe beteiligten Arbeitnehmer-Verbände (Art. 7.1 GAV Ausbaugewerbe);
 - b) die ZPK erlässt ein eigenes Geschäftsreglement (Art. 7.2 GAV Ausbaugewerbe);
 - c) sie hat ihren Sitz in Liestal (Art. 7.3 GAV Ausbaugewerbe);
 - d) die weiteren speziellen Bestimmungen nach Art. 7.4 ff. GAV Ausbaugewerbe.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen betreffend Fachkommissionen nach Ziff. 9.1 ff. dieser Statuten sinngemäss.

11. Leiter der Geschäftsstelle

- 11.1 Zur Erfüllung der Vereinsaufgaben unterhält die AMKB eine ständige, professionell geführte Geschäftsstelle.
- 11.2 Diese befindet sich am Sitz des Vereins.
- 11.3 Der Vorstand setzt einen Leiter der Geschäftsstelle ein.
- 11.4 Aufgaben und Kompetenzen sowie die übrige Organisation des Vereins werden im Organisationsreglement festgehalten, das vom Vorstand erlassen wird.

12. Revisionsstelle

- 12.1 Als Revisionsstelle amtiert eine fachlich ausgewiesene im Handelsregister eingetragene Buchprüfungsfirma, die alle Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt wird.
- 12.2 Die Revisionsstelle ist mit der ordentlichen Überprüfung der Jahresrechnung der AMKB beauftragt.
- 12.3 Die Revisionsstelle verfasst zuhanden der Mitgliederversammlung einen schriftlichen Bericht über die Rechnungsrevision.
- 12.4 Der Vorstand kann die Revisionsstelle beauftragen, z.H. Dritter, namentlich des Kantons, besondere Revisionsberichte zu verfassen und Auskünfte zu erteilen.

13. Mediator

- 13.1 Als Mediator amtiert eine, namentlich in Arbeitsmarktfragen, fachlich ausgewiesene Person, die keinen direkten Bezug zu Vereinsmitgliedern und zum Kanton Basel-Landschaft hat.
- 13.2 Seine Entscheidungen sollen Pattsituationen deblockieren, indem er den Parteien neue Lösungen vorschlägt, die von den Kontrahenten angenommen werden oder aber Kompromisse, die zwischen den Positionen der Kontrahenten liegen. Die genauen Aufgaben und Kompetenzen des Mediators werden in einem Reglement festgelegt, welches vom Vorstand ausgearbeitet und von der Mitgliederversammlung genehmigt wird.
- 13.3 Der Mediator ist für die gleiche Amtsperiode gewählt, wie das Co-Präsidium.

14. Finanzen

14.1 Die AMKB finanziert sich durch:⁸

- a) Mitgliederbeiträge;
- b) Eintrittsgelder (vgl. Ziff. 6.5, lit. f);
- c) Gebühren, Honorare, Entschädigungen, etc.;
- d) Kapitalerträge;
- e) weitere Einnahmen.

Der jährliche Mitgliederbeitrag beträgt CHF 500.-- pro Mitglied, unabhängig vom Zeitpunkt des Beitritts.

14.2 Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

14.3 Vorstandsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit eine Vergütung, welche der zeitlichen Belastung und der Verantwortung angemessen ist, sowie eine Spesenentschädigung. Das Nähere bestimmt das Organisationsreglement.

14.4 Die Mitgliederversammlung beschliesst die Höhe der anzustrebenden Reserven.

15. Haftung

15.1 Für die Verbindlichkeiten der AMKB haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

15.2 Jede weitere Haftung (Nachschusspflicht) der Mitglieder der AMKB ist ausgeschlossen.

15.3 Für die Mitglieder des Co-Präsidiums und den Geschäftsleiter schliesst der Vorstand eine Organhaftpflichtversicherung ab.

16. Schiedsgericht

16.1 Alle Rechtsstreitigkeiten zwischen Mitgliedern in Bezug auf Vereinsangelegenheiten und zwischen den Mitgliedern und der AMKB werden durch ein Schiedsgericht beurteilt.

⁸ Art. 71 Abs. 1 ZGB

- 16.2 Jede Partei wählt einen Schiedsrichter und diese wählen gemeinsam den Obmann; können sie sich hierüber nicht verständigen, so bezeichnet der Kantonsgerichtspräsident den Obmann.
- 16.3 Bei Streitigkeiten mit einem Streitwert unter Fr. 100'000.-- urteilt der Obmann als Einzelrichter.
- 16.4 Das Schiedsgericht wählt seinen Sekretär und bestimmt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen das Verfahren.
- 16.5 Das Schiedsgericht hat seinen Sitz in Liestal. Das Schiedsgericht berät geheim.

17. Auflösung

- 17.1 Eine Auflösung der AMKB kann nur von der Mitgliederversammlung beschlossen werden.⁹
- 17.2 Bei der Auflösung der AMKB erhalten im Anschluss an die eigentliche Liquidation diejenigen Mitglieder, die zum Zeitpunkt der Auflösung noch Mitglieder sind, das einbezahlte Eintrittsgeld unverzinst zurückerstattet. Weiteres allfällig vorhandenes Vermögen ist während mindestens 10 Jahren zu Gunsten einer Neugründung beim Kantonalen Amt für Industrie, Gewerbe und Arbeit (KIGA Baselland) zu hinterlegen. Eine Verwendung des Vermögens darf nur im Sinne der Bestrebungen des aufgelösten Vereins erfolgen. Der Entscheid hierüber steht dem Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft zu.

18. Schlussbestimmungen

- 18.1 Sofern diese Statuten nicht etwas anderes festlegen, kommen die Art. 60 ff. ZGB zur Anwendung.
- 18.2 Personen, die mit den Kontrollmassnahmen oder der Revision betraut sind, haben über ihre Wahrnehmungen Verschwiegenheit zu bewahren.

⁹ Art. 76 f. ZGB

19. Inkrafttreten

- 19.1 Diese Statuten wurden von der Mitgliederversammlung vom 11.01.2017 genehmigt und treten sofort in Kraft.
- 19.2 Die Ziff. 5.1 lit. e und 10 der Statuten treten erst in Kraft, wenn der Verein Zentrale Paritätische Kontrollstelle, ZPK, Liestal (CHE-111.757.579) seinen Beitritt zur AMKB beschlossen hat und die Organfunktionen im Sinne von Art. 10.1 der Statuten übernimmt. Mit dem Beschluss des Vorstandes, den Beitritt zur Kenntnis zu nehmen, wird Art. 19.2 der Statuten aufgehoben.

Revised, 11. January 2017

S. G. H. E.

Sascha Haltiner

M. M. I.

Markus Mies